

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) sowie der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere :

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäude, Wohnungen, Aufzügen ect.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Abwehr von Gefahren von Bienen, Wespen und ähnlichem in Notfällen,
- e) Auspumpen von Räumen (z.B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
- i) Tragehilfe für Rettungsdienste,
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs.1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe, Auslagen

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus, mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung bis zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende bzw. mit der Rückgabe der Geräte und der Herstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel usw.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil berechnet.

(5) Entsorgungskosten, die nicht unter § 29 Abs. 3 Ziffer 2 NBrandSchG fallen, werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten berechnet.

(6) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und einbezogener Dritter (z.B. Tierärzte, Technisches Hilfswerk u.ä.) entstehen.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartenden Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräte entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 31.05.2001 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 20.03.2015

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Christoph Meineke
Bürgermeister

Anlage:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage Euro je Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	87,00 €
1.2	anlässlich kultureller nichtkommerzieller Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse	10,00 €
1.3	Brandsicherheitswachen	20,00 €
1.4	Kosten für die Verpflegung pro Person bei einer Einsatzdauer	
1.4.1	von drei bis sechs Stunden (einmalig)	8,00 €
1.4.2	über sechs Stunden (einmalig)	16,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge (LF)	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	151,00 €
2.1.2	Staffellöschfahrzeug (StLF)	266,00 €
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	665,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	
2.2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)	490,00 €
2.2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	146,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
2.3.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	88,00 €

2.4	Gerätewagen (sonstige)	
2.4.1	Gerätewagen Logistik (GW-L)	608,00 €
2.4.2	Gerätewagen Tier (GW-Tier)	315,00 €
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	
2.5.1	Einsatzleitwagen (ELW)	214,00 €
2.6	Sonstige Fahrzeuge	
2.6.1	Mannschaftstransportwagen (MTW)	171,00 €
2.6.2	Anhänger	179,00 €

2.7 Für Brandsicherheitswachen vorgehaltene Fahrzeuge werden An- und Abfahrt mit einem Stundensatz berechnet.

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienerpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Gebührenziffer 1 abgerechnet.

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art (z.B. Bindemittel, Löschmittel, Schließzylinder, Kleinmaterial usw.) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil berechnet. Die Entsorgung von Verbrauchsmaterial wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil berechnet.

4. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

5. Fehlalarm / Unfugalarm

5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziffer 1 und 2 (s.§ 29 Abs.5 NBrandSchG)
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)

6. Sonstiges

Leistungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.

(Amtliche Bekanntmachung in der Calenberger Zeitung (HAZ) am 26.03.2015)